



Verordnung über die kirchlichen Amtshandlungen, die Ordination und die Amtseinsetzung

vom 25. August 1993

Der Synodalrat,
in Ausführung der Kirchenordnung¹,
beschliesst:

I. Allgemeines

Diese Ausführungsbestimmungen zur Kirchenordnung sollen die Fragen beantworten, wer in der Kirche welche Amtshandlungen unter welchen Voraussetzungen vornehmen kann bzw. vorzunehmen hat. Damit verbunden sind ebenfalls die Fragen der Ordination und Amtseinsetzung.

Betroffen ist das Verhältnis des einen Auftrags der Kirche zu den vielen Diensten in der Kirche. Theologisch und kirchenrechtlich massgebend sind insbesondere:

- Kor. 12, 12-31: Ein Leib – viele Glieder
Die Verschiedenheit der Funktionen macht keinen Unterschied in der Daseinsberechtigung, ja in der Würde des einzelnen Gliedes. Kein Glied ersetzt das andere: die Glieder ergänzen sich vielmehr gerade dadurch, dass sie sich unterscheiden. Die Ämter sind in ihrer gegenseitigen Ergänzung zu verstehen und zu beschreiben, nicht in ihrer Konkurrenz.
- Petr. 2, 5.9: Allgemeines Priestertum
Alle nehmen am Verkündigungsauftrag der Kirche teil. Jedes Amt orientiert sich demnach am Gesamtauftrag der Kirche. Das bedeutet: allgemeines Priestertum; es bedeutet aber nicht, dass alle alles machen.

Die kirchliche Ordnung kennt in bestimmten Fällen die sog. „Délégation pastorale“. Das heisst: Predigt, Unterweisung und kirchliche Amtshandlungen können durch Personen ausgeführt werden, die nicht zum Pfarr-

¹ KES 11.020.

amt ordiniert sind. Der Kirchgemeinderat ist für diese Delegation zuständig und verantwortlich; aus diesem Grund könnte statt von „Délégation pastorale“ auch von „Délégation paroissiale“ gesprochen werden.

Wo im folgenden das „Einvernehmen“ mit der Pfarrerin bzw. mit dem Pfarrer vorausgesetzt ist, ist zu bedenken: Die Absprache mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer soll hauptsächlich die Eignung der dafür vorgesehenen Personen betreffen und soll unter Einbezug der mit der Amtshandlung zu beauftragenden Person erfolgen.

Dass eine Amtshandlung nicht vorgenommen werden muss, wenn sie die ausübende Person in einen Gewissenskonflikt bringen würde, gilt sowohl für Pfarrerinnen und Pfarrer als auch für die anderen aufgrund der „Délégation pastorale“ ermächtigten und beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Wo der Kirchgemeinderat eine „Délégation pastorale“ erteilt, soll dies von den Pfarrerinnen und Pfarrern nicht als Kompetenzverlust verstanden werden, sondern als Chance für die Gemeindegliederarbeit. Umgekehrt sollen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die empfangende „Délégation“ nicht als Übernahme pfarramtlicher Arbeit verstehen, sondern als Beauftragung zu eigenem Dienst in der Kirchgemeinde.

Für die Predigthelferinnen und Predigthelfer gilt insbesondere die Verordnung des Synodalarates über den Einsatz von Predigthelferinnen und Predigthelfern (Predigthelferverordnung) vom 11. August 1999².

II. Die Amtshandlungen und kirchlichen Tätigkeiten

1. Pfarramtlicher Dienst

In aussergewöhnlichen Situationen kann der Kirchgemeinderat den pfarramtlichen Dienst vorübergehend geeigneten Gemeindegliedern teilweise oder ganz übertragen. Hierzu sind die Zustimmung des Synodalarates und eine fachliche Begleitung erforderlich.

Hierbei handelt es sich um eine in Ausnahmefällen zu ergreifende Massnahme mit vorübergehendem Charakter. Eine Beauftragung von geeigneten Gemeindegliedern kommt in Frage bei akutem Pfarrermangel, wenn auch Pfarrerinnen und Pfarrer der Region nicht in der Lage sind, die pfarramtliche Betreuung der Kirchgemeinde zu übernehmen. Der kirchliche Dienst muss auch in solchen Situationen gewährleistet sein.

² KES 42.010.

2. Predigt/Gottesdienstleitung

Der Kirchgemeinderat kann im Einvernehmen mit dem Pfarrer oder mit der Pfarrerin auch Personen, die nicht zum Pfarramt ordiniert sind, mit einzelnen Predigtdiensten beauftragen.

Der Kirchgemeinderat kann alle ihm geeignet erscheinenden Personen mit Predigt und Gottesdienst beauftragen. Grundsätzlich setzt der regelmässige Predigtdienst voraus, dass die betreffende Person das Theologiestudium absolviert hat. Es kann sich nicht um einen generellen Auftrag handeln, sondern um einen Auftrag für bestimmte Gottesdienste. Stellvertretungen, die über einzelne Dienste hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Synodalrates und der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendi- rektion (im Kanton Solothurn: Zustimmung des Synodalrates; im Kanton Jura: Zustimmung des Synodalrates und des Kirchenrates).

Geeignet, solche Stellvertretungen zu übernehmen, sind in erster Linie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der eigenen Kirchgemeinde sowie die Predigthelferinnen und Predigthelfer. Im Weiteren eignen sich für den stellvertretungsweise geleisteten Predigtdienst: Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie, Katechetinnen und Katecheten, Predigerinnen und Prediger der Allianz.

3. Taufhandlung

Im Einvernehmen mit dem Pfarrer oder mit der Pfarrerin kann der Kirchgemeinderat in Ausnahmefällen Personen, die nicht zum Pfarramt ordiniert sind, mit dem Vollzug der Taufe beauftragen.

Wer den Gottesdienst hält, vollzieht in der Regel auch die Taufe. Taufen sollen jedoch nur in Ausnahmefällen von nichtordinierten Personen vorgenommen werden. Wer tauft, tut dies im Auftrag der Gemeinde (nicht auf Grund persönlicher Beziehungen).

Zu beachten ist ferner:

- Wer tauft, muss über die Bedeutung und Form der Taufe unterrichtet sein (theologisch, ökumenisch, liturgisch).
- Ein Taufgespräch muss in jedem Fall angeboten werden. Es ist wünschenswert, dass die Eltern wissen, wer die Taufe ihres Kindes vornehmen wird. Entsprechendes gilt bei der Erwachsenentaufe.
- Leitet ein Team den Gottesdienst, entscheidet dieses, wer die Taufe vollzieht. Wer die Taufhandlung vornimmt, unterschreibt den Taufschein.

4. Leitung des Abendmahls

Für die Leitung der Abendmahlsfeier ist der Pfarrer oder die Pfarrerin verantwortlich. Der Kirchgemeinderat kann im Einvernehmen mit der Pfarrerin

oder dem Pfarrer auch Personen, die nicht zum Pfarramt ordiniert sind, mit der Leitung einzelner Abendmahlsfeiern beauftragen. Das Abendmahl ist im evangelischen Sinn zu gestalten.

Wer den Gottesdienst hält, leitet auch das Abendmahl. Der Kirchgemeinderat soll die Frage, wen er mit einzelnen Abendmahlsfeiern betrauen will, unter Einbezug aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde besprechen und die Erwartungen der Gemeindeglieder mitberücksichtigen.

Zu beachten ist ferner:

- Wer das Abendmahl leitet, muss über Bedeutung und Form desselben unterrichtet sein (theologisch, ökumenisch, liturgisch).
- In Kursen, Lagern, Retraiten usw. kann das Abendmahl gefeiert werden. Vorgängig soll dies mit dem Kirchgemeinderat besprochen werden.

5. Vornahme von Trauungen

Kirchliche Trauungen werden von einer ordinierten Pfarrerin oder einem ordinierten Pfarrer vorgenommen. Sie brauchen dies aber nicht allein zu tun.

Personen, die nicht zum Pfarramt ordiniert sind, können keine kirchliche Trauung durchführen. Die gemeinsame Gestaltung des Trauungsgottesdienstes durch einen Pfarrer oder eine Pfarrerin sowie z.B. durch einen Katecheten oder eine Katechetin ist jedoch möglich. Trauungen, die von einer Pfarrerin oder einem Pfarrer, unter Umständen unter Mitwirkung weiterer Personen, vollzogen worden sind, werden in das Trauregister eingetragen, ebenfalls Trauungen, die von Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie durchgeführt wurden (vgl. die Weisung des Synodalrates „Kirchliche Handlungen durch Studierende“).

Dem Traugespräch mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer kommt grosse Bedeutung zu.

Zu beachten ist das Merkblatt des Synodalrates vom 2. September 1987 zur kirchlichen Trauung³.

6. Vornahme von Bestattungen und Abdankungen

Abdankungen und Bestattungen werden von einer ordinierten Pfarrerin oder einem ordinierten Pfarrer vorgenommen. Sie brauchen dies aber nicht allein zu tun. Eine Urnenbeisetzung kann auch ohne Pfarrerin oder Pfarrer erfolgen.

Die „Délégation pastorale“ ist nicht vorgesehen. Ein Zusammenwirken mehrerer Personen, unter ihnen der Pfarrer oder die Pfarrerin, ist dadurch aber nicht ausgeschlossen.

³ überholt.

Falls bei einer Abdankung neben dem Pfarrer oder der Pfarrerin noch andere Personen mitwirken, ist in jedem Fall eine sorgfältige Absprache vorzunehmen. Ein solches Zusammenwirken ist angezeigt, wenn von den Angehörigen entsprechende Begehren gestellt werden oder wenn Beziehungen persönlicher oder kirchlicher Art bestehen.

Der Kirchgemeinderat entscheidet nicht im Einzelfall (das heisst: nach eingetretenem Todesfall), sondern in allgemeiner und grundsätzlicher Art, welche Personen selbständig Abdankungsfeiern vornehmen können. Er schliesst nach Möglichkeit entsprechende Vereinbarungen mit Freikirchen oder freikirchlichen Predigern ab. Ein „Anspruch“, dass eine Abdankung von bestimmten nicht zum Pfarramt ordinierten Personen vorgenommen wird, besteht allerdings nicht.

Abdankungen, die von nicht zum Pfarramt ordinierten Personen oder ohne Vereinbarung im Sinne des letzten Abschnittes durchgeführt werden, werden nicht als kirchliche Abdankungen anerkannt. Es entfällt der Eintrag im Bestattungsregister der Kirchgemeinde.

7. Unterweisung

Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist üblicherweise mit der kirchlichen Unterweisung beauftragt. Der Kirchgemeinderat kann im Einvernehmen mit der Pfarrerin oder mit dem Pfarrer Katechetinnen und Katecheten mit der Erteilung der Unterweisung beauftragen. Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können beigezogen werden.

Wer kirchliche Unterweisung erteilen will, muss dazu ausgebildet sein. Die selbständige Ausübung der kirchlichen Unterweisung ist für Personen möglich, die einen vom Synodalrat anerkannten Ausweis besitzen. Katecheten und Katechetinnen sowie nichtordinierte Theologen und Theologinnen, die über keinen vom Synodalrat anerkannten Ausweis verfügen, üben ihre Tätigkeit in Verbindung mit einer Pfarrerin bzw. einem Pfarrer oder einem selbständig tätigen Katecheten bzw. einer selbständig tätigen Katechetin aus. Diese Verbindung mit einer erfahrenen und ausgebildeten Person dient der fachlichen Begleitung und Beratung.

Der Kirchgemeinderat organisiert die Unterweisung mit allen am Unterricht Beteiligten gemeinsam und trifft die Entscheidungen in der Dienstzuweisung der Unterweisung auf Antrag der Unterweisungsverantwortlichen. Das gute Einvernehmen unter den Unterweisenden ist namentlich für die Beziehung der Unterweisung zu Gottesdienst und Jugendarbeit wichtig.

Wer die kirchliche Unterweisung leitet, ist auch für die nötigen Elternkontakte verantwortlich.

8. Konfirmation

Wer für die kirchliche Unterweisung in der Abschlussklasse verantwortlich ist, leitet in der Regel auch den Konfirmationsgottesdienst.

Indem der Kirchgemeinderat Personen mit der Erteilung der Unterweisung beauftragt, erteilt er diesen zugleich die Kompetenz und den Auftrag, den Konfirmationsgottesdienst zu leiten.

Falls bei Gelegenheit des Konfirmationsgottesdienstes eine Taufe vollzogen oder das Abendmahl gefeiert wird, gelten die entsprechenden Bestimmungen der Ziffern 3 und 4 hiervor.

III. Ordination und Amtseinsetzung

1. Ordination

Die Ordination bezeugt den geistlichen Charakter der kirchlichen Dienste. Sie ist Verpflichtung auf Christus und Gottes Wort und Bitte um den Heiligen Geist. Die Ordination bringt den gesamtkirchlichen Auftrag zum Ausdruck und berechtigt zur Amtsausübung im Gebiet des Synodalverbandes Bern-Jura. Zwischen der Ordination zum Pfarramt, zum diakonischen Dienst und zur Unterweisung ist zu unterscheiden.

Ordiniert wird durch den Synodalrat. Dieser steht für die Anerkennung dieser Ordination bei anderen Kirchen ein. Gleichermassen anerkennt der Synodalrat Ordinationen, die von anderen evangelisch-reformierten Landeskirchen vorgenommen worden sind.

Erteilte Ordinationen können nicht mehr entzogen oder aberkannt werden.

Für die Ordination kommen die Ämter und Dienste in den Bereichen

- Pfarramt
- Diakonie und
- Unterweisung

in Frage.

Für Pfarrerrinnen und Pfarrer ist die Ordination Voraussetzung der Amtsausübung. Zu beachten sind die diesbezüglichen Bestimmungen der Kirchenordnung und der kantonalbernischen Gesetzgebung.

Für die Mitarbeitenden im diakonischen Bereich der Kirchgemeinde wird periodisch eine Ordinationsfeier angeboten. Die Ordination ist freiwillig und für die diakonische Arbeit in der Kirche nicht Voraussetzung. Ordiniert werden kann, wer über einen von der Diakonatskonferenz anerkannten Ausweis verfügt (vgl. Übereinkunft betreffend Anerkennung des sozial-diakonischen Dienstes und Schaffung gemeinsamer Voraussetzungen für die gegenseitige Zulassung von Sozial-Diakonischen Mitarbeiterinnen und

Mitarbeitern in den Dienst der Mitgliedkirchen vom 22. Januar 1991/20. Mai 1999⁴).

Für Katechetinnen und Katecheten mit abgeschlossener Fachausbildung wird periodisch eine Ordinationsfeier angeboten. Die Ordination für Katechetinnen und Katecheten ist für die Übernahme einer entsprechenden kirchlichen Tätigkeit nicht Voraussetzung.

2. Amtseinsetzung

Die Amtseinsetzung bedeutet Inpflichtnahme und Dienstantritt in der Kirchengemeinde oder in einem gesamtkirchlichen Amt: zu einem bestimmten Dienst, in ein bestimmtes Amt, auf unbestimmte Zeit. Sozial-Diakonische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Angehörige gesamtkirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in der Regel im Rahmen eines Gottesdienstes in ihr Amt eingesetzt.

In ihr Amt eingesetzt werden alle kirchlichen Dienste in den Bereichen

- Verkündigung
- Diakonie
- Unterweisung
- Leitung und Verwaltung.

Die Amtseinsetzung erfolgt auf der Ebene, auf welcher der Dienst ausgeübt wird (Kirchgemeinde, kirchlicher Bezirk oder Gesamtkirche). Zuständig für die Durchführung der Amtseinsetzung ist das leitende Organ der jeweiligen Ebene. Die Leitung des Amtseinsetzungsgottesdienstes geschieht im Namen und Auftrag der Kirchengemeinde, des kirchlichen Bezirks oder der Kirche. Amtsvorgängerinnen und Amtsvorgänger sollen ihre Nachfolgerinnen und Nachfolger nicht in das Amt einsetzen.

Auf der Ebene der Kirchengemeinde bestimmt der Kirchengemeinderat den einzuladenden Kreis unter Einbezug der benachbarten Kirchengemeinden und der Region bzw. des kirchlichen Bezirks.

Bei der Amtseinsetzung von Pfarrerrinnen und Pfarrern gilt die Verordnung des Synodalrates vom 26. Mai 1993 über die Amtseinsetzung von Pfarrerrinnen und Pfarrern in Gemeindepfarrämter und Regionalpfarrämter.

Bern, 25. August 1993

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Heinz Flügel*

Der Kirchenschreiber: *Bernhard Linder*

⁴ KES 92.210.